LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
16. Wahlperiode

Drucksache 16/6023
zu Drucksache 16/5578
16. 12. 2015

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5578 –

Landesgesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Folgende neue Nummer 5 wird eingefügt:

      „5. In § 80 Abs. 4 Satz 3 wird die Verweisung ‚§ 97 Abs. 2‘ durch die Verweisung ‚§ 97 Abs. 3‘ ersetzt.“

   b) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und erhält folgende Fassung:

      „6. § 97 wird wie folgt geändert:

         a) Es wird folgender neue Absatz 1 eingefügt:

            ‚(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen ist nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten. Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen sind und bei welcher Stelle dies zu geschehen hat. Eine Beschlussfassung über den Entwurf der Haushaltssatzung darf erst nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist erfolgen.‘

         b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   Nummer 3 wird wie folgt geändert:

   In § 28 Abs.1 wird in Satz 3 nach dem Wort „Öffentlichkeit“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 17. Dezember 2015

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4
Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Oktober 2015 (GVBl. S. 365), BS 2021-1, wird wie folgt geändert:

Dem § 73 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

‚Die Sätze 1 und 4 gelten bei der Durchführung eines Bürgerentscheids entsprechend.‘“

Begründung:

Zu Nummer 1

Die öffentliche Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme des Entwurfs der Haushaltssatzung muss neben Art und Ort auch die Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit umfassen. Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Zu Nummer 2

Die Änderung korrigiert ein Redaktionsversehen. Analog zur vorgenommenen Änderung der Gemeindeordnung soll auch für die Kreistage in der Landkreisordnung sichergestellt werden, dass die betroffenen Beschlüsse ohne schuldhaftes Zögern öffentlich bekannt zu geben sind soweit nicht die gesetzlichen Ausschlussgründe zum Schutz schutzwürdiger Interessen dem entgegenstehen.

Zu Nummer 3

Die Rechtsgrundlage für die statistische Auswertung der Ergebnisse von Bürgerentscheiden und für die Übermittlungspflicht der Kommunen an das Statistische Landesamt wird im Kommunalwahlgesetz verankert. Welche Daten nach Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerentscheids von den kommunalen Gebietskörperschaften an das Statistische Landesamt zu übermitteln sind, ergibt sich aus § 87 Abs. 2 KWO.

Für die Fraktion der SPD: Carsten Pörksen	Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Nils Wiechmann